

Satzungsänderung TUS Gensingen zur Mitgliederversammlung am 20.01.2017

Bisheriger Text	Neuer Text
<p style="text-align: center;">§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins</p> <p>Der Turn- und Sportverein 1878 Gensingen e.V. mit Sitz in 55457 Gensingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 folgende der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Volkssports. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bingen eingetragen.</p>	<p>unverändert</p>
	<p>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
<p>Als Mittel zur Erreichung der Zwecke dienen:</p> <p>a) Das Abhalten von regelmäßigen, methodisch geordneten Turn- und Sportübungen. b) Die Anschaffung und Erhaltung von Turn- und Sportgeräten, Lokalitäten und Plätzen. c) Die Ausbildung und Anstellung von zur sachgemäßen Leitung der Turn- und Sportübungen erforderlichen Personen (Turn- und Sportwarte, Übungsleiter sowie Schiedsrichter). d) Das Abhalten geeigneter, zweckdienlicher Vorträge. e) Das Führen einer Statistik über den Turn- und Sportbetrieb f) Das Abhalten von Übungsstunden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>	<p>Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>
<p>Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p>	<p>unverändert</p>

Satzungsänderung TUS Gensingen zur Mitgliederversammlung am 20.01.2017

Bisheriger Text	Neuer Text
<p style="text-align: center;">§2 Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften oder Verbände werden.</p> <p>Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Als Eintrittsdatum gilt der Tag der Aufnahme. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Durch Erreichen des 18. Lebensjahres werden diese Personen automatisch ohne besondere Aufnahme als ordentliche Mitglieder übernommen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.</p> <p>Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§3 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an ein im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten.</p> <p>Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.</p> <p>Dadurch erlischt jedes Anrecht auf das Vermögen des Vereins. Mitglieder die mit Ämtern betraut waren, haben vor dem Austritt Rechenschaft abzulegen. Vereinseigene Gegenstände und Unterlagen sind zurückzugeben.</p>	<p>unverändert</p>

Satzungsänderung TUS Gensingen zur Mitgliederversammlung am 20.01.2017

Bisheriger Text	Neuer Text
<p style="text-align: center;">§4 Beiträge</p> <p>Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Mindesthöhe richtet sich nach den Vorschriften des Sportbundes. Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§5 Ausschluss</p> <p>Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.</p> <p>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.</p> <p>Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§6 Rechte der Mitglieder</p> <p>Rechte der Mitglieder sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen - das Recht auf gleiche Behandlung aller Mitglieder (soweit aufgrund der Satzung und/oder Geschäftsordnung keine Sonderrechte bestehen) - das Auskunftsrecht - der Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung - das Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen - das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen - das Recht auf Stimmrechtsausübung - das aktive und passive Wahlrecht 	<p>unverändert</p>

Satzungsänderung TUS Gensingen zur Mitgliederversammlung am 20.01.2017

Bisheriger Text	Neuer Text
<p style="text-align: center;">§7 Pflichten der Mitglieder</p> <p>Pflichten der Mitglieder sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinsschädigend auswirken kann, - für in den einzelnen Sportarten aktive Mitglieder die Pflicht zur Teilnahme an Trainingsstunden, Spielen und Veranstaltungen des Vereines, - die Beachtung und Einhaltung von Satzungsbestimmungen und Beschlüssen des Vorstandes sowie Vereinbarungen innerhalb der Abteilungen und Mannschaften, - die pünktliche Bezahlung der jeweils geltenden Beiträge. 	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§8 Gliederung des Vereins</p> <p>Dem Verein gehören eine Turn-, eine Volleyball- und eine Leichtathletikabteilung an. Weitere Abteilungen können von der Mitgliederversammlung auf Antrag eingegliedert werden.</p>	<p style="text-align: center;">§8 Gliederung des Vereins</p> <p>Dem Verein gehören eine Tanz-, eine Turn-, eine Leichtathletik- und eine Volleyballabteilung an. Weitere Abteilungen können von der Mitgliederversammlung auf Antrag eingegliedert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§9 Organe des Vereins</p> <p>Vereinsorgane sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorstand - die Mitgliederversammlung 	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§10 Vorstand</p> <p>10.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens 18 Personen, die alle Mitglieder des Vereins sein müssen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>10.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den vier für die Vorstandsbereiche Finanzen, Schriftführer, Projekte und Projektfinanzierung, sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der sportlichen Sparten zuständigen Personen.</p> <p>Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und</p>	<p>10.2 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier, für folgende Bereiche aufgeführten Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzen - Schriftführung - Projekte und Projektfinanzierung - Vertretung der sportlichen Sparten. <p>Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und</p>

Satzungsänderung TUS Gensingen zur Mitgliederversammlung am 20.01.2017

Bisheriger Text	Neuer Text
<p>außergerichtlich. Ihre Vertretungsmacht ist dahin gehend beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.500, € oder Grundstücksgeschäften verpflichtet sind, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.</p>	<p>außergerichtlich. Ihre Vertretungsmacht ist dahin gehend beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.500, € oder Grundstücksgeschäften verpflichtet sind, die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.</p>
<p>10.3 Die Mitgliederversammlung kann für weitere Vorstandsbereiche Vorstandsmitglieder wählen. Dieser, erweiterte Vorstand hat zumindest zu bestehen aus den vier im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern den Leitern der Abteilungen der vom Verein derzeit angebotenen Sportarten Leichtathletik, Turnen und Volleyball sowie weiteren Vorstandsmitgliedern bis zu der genannten Höchstzahl deren Aufgabenbereiche die im Sinne des § 26 BGB vertretungsbevollmächtigten Vorstandsmitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan regeln.</p>	<p>10.3 Die Mitgliederversammlung kann für weitere Vorstandsbereiche Vorstandsmitglieder wählen. Dieser erweiterte Vorstand hat zumindest zu bestehen aus dem, im Sinne des § 26 BGB geschäftsführenden Vorstand, den Leitern der Abteilungen der vom Verein derzeit angebotenen Sportarten Tanzen, Turnen, Leichtathletik und Volleyball sowie weiteren Vorstandsmitgliedern bis zu der genannten Höchstzahl, deren Aufgabenbereiche der geschäftsführende Vorstand in einem Geschäftsverteilungsplan regelt.</p>
<p>10.5 Wahl des Vorstandes</p> <p>Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>Nur Vereinsmitglieder können ein Vorstandsamt bekleiden. Mit dem Ende einer Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.</p>	<p>10.5 Wahl des Vorstandes</p> <p>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>Nur Vereinsmitglieder können ein Vorstandsamt bekleiden. Mit dem Ende einer Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.</p>
<p>Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.</p>	<p>Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.</p>
<p>Der jeweils amtierende Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.</p>	<p>unverändert</p>

Satzungsänderung TUS Gensingen zur Mitgliederversammlung am 20.01.2017

Bisheriger Text	Neuer Text
<p style="text-align: center;">§11 Zuständigkeit des Vorstandes</p> <p>Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind – soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält – für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Hierzu zählen insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen - die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung - die Entscheidung über Aufnahmeanträge - die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage - die fristgerechte Abführung aller, Steuern, Gebühren und Beiträge. <p>Die Leiter der einzelnen sportlichen Abteilungen sind für die Belange ihrer Abteilungen – soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt – zuständig und verantwortlich.</p> <p>Ergebnisprotokolle werden grundsätzlich vom Schriftführer geschrieben. Die Versammlung der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten 4 Vorstandsmitglieder, die Versammlung des Gesamtvorstandes oder die Mitgliederversammlung können jedoch auch im Einzelfall einen Schriftführer bestimmen.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§12 Auflösung</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Ortsgemeinde Gensingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>unverändert</p>

Satzungsänderung TUS Gensingen zur Mitgliederversammlung am 20.01.2017

Bisheriger Text	Neuer Text
<p style="text-align: center;">§13 Kassenprüfung</p> <p>Zur Überprüfung der Kassengeschäfte sind 2 Kassenprüfer durch die Generalversammlung zu wählen. Diese dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Die Kassenprüfer haben sämtliche Kassengeschäfte zu überprüfen und über das Ergebnis der Generalversammlung zu berichten. Ersatzwahlen können nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§13 Kassenprüfung</p> <p>Zur Überprüfung der Kassengeschäfte sind 2 Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Diese dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Die Kassenprüfer haben sämtliche Kassengeschäfte zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Ersatzwahlen können nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§14 Schiedsgericht</p> <p>Das Schiedsgericht besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.</p> <p>Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied hat das Recht bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins das Schiedsgericht anzurufen. Mitglieder des Schiedsgerichtes, die an einer Angelegenheit selbst beteiligt sind, sind für die Dauer des Verfahrens vom Schiedsgericht ausgeschlossen. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende. Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist endgültig.</p>	<p>§14 Schiedsgericht</p> <p>Das Schiedsgericht besteht aus einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und zwei Beisitzern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.</p> <p>Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied hat das Recht bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins das Schiedsgericht anzurufen. Mitglieder des Schiedsgerichtes, die an einer Angelegenheit selbst beteiligt sind, sind für die Dauer des Verfahrens vom Schiedsgericht ausgeschlossen. Den Vorsitz führt das Vorstandsmitglied. Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist endgültig.</p>
<p style="text-align: center;">§15 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Der Wirkungskreis der Versammlung erstreckt sich auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsbericht 2. Rechnungslegung, Bericht der Kassenprüfer 3. Entlastung des Vorstandes 4. Neuwahl des Vorstandes, des Prüfungsausschusses und des Schiedsgerichts 5. Satzungsänderungen 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge 7. Erledigung von Anträgen 8. Verschiedenes 	<p>unverändert</p>

Satzungsänderung TUS Gensingen zur Mitgliederversammlung am 20.01.2017

Bisheriger Text	Neuer Text
<p style="text-align: center;">§16 Geschäftsordnung</p> <p>1. Jede Mitgliederversammlung, jede Versammlung des nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes oder des Gesamtvorstandes ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.</p> <p>2. Jedes nach § 26 BGB vertretungsbefugte Vorstandsmitglied kann eine Sitzung oder Versammlung leiten.</p> <p>3. Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Dieselbe ist vor Eintritt in die Verhandlungen zu genehmigen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>4. Beschlüsse sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmengleichheit dient als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben der Hand. Nur in besonderen Fällen, wie Wahlen, ist eine schriftliche, geheime Abstimmung vorzunehmen.</p>	<p>4. Beschlüsse sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben der Hand. Nur in besonderen Fällen ist auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes eine schriftliche, geheime Abstimmung durchzuführen.</p>
<p>5. Über jeden Punkt der Tagesordnung soll eine Diskussion stattfinden. Jedes Mitglied hat das Recht zu einer Sache dreimal das Wort zu ergreifen. Schweift der Redner von der Sache ab, ist der Vorsitzende berechtigt, ihn zur Sache zu mahnen. Wird die Mahnung wiederholt nicht beachtet, steht dem Vorsitzenden das Recht zu, dem Redner das Wort zu entziehen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>6. Eine Mitgliederversammlung ist jährlich einzuladen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>7. Mitglieder, welche zu einem Punkt der Tagesordnung sprechen wollen, müssen sich zu Wort melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihe der Wortmeldungen. Anträge auf Schluss der Debatte müssen sofort erledigt werden. Nachdem die einzelnen Redner verlesen sind,</p>	<p>unverändert</p>

Satzungsänderung TUS Gensingen zur Mitgliederversammlung am 20.01.2017

Bisheriger Text	Neuer Text
wird einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt. Nach der Abstimmung wird dem Beschluss gemäß verfahren.	
8. Berichtigungen am Schluss der Diskussion, also vor der Abstimmung. Persönliche Bemerkungen dagegen erst nach der Abstimmung.	ersatzlos gestrichen
9. Zur Geschäftsordnung, d. h. zu Bemerkungen, welche auf den Gang der Verhandlungen und die Leitung Bezug haben, erhält jedes Mitglied nach dem soeben Sprechenden das Wort.	unverändert
10. Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den weitgehendsten Antrag zuerst abgestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet die Versammlung.	unverändert
11. Der Schriftführer oder ein von der jeweiligen Versammlung gewähltes Mitglied führen und unterschreiben ein Ergebnisprotokoll. Änderungen können nur mit der Mehrheit der Teilnehmer beschlossen werden, die an der jeweiligen Versammlung teilnahmen.	unverändert
<p style="text-align: center;">§17 Ehrungen</p> <p>Jedes Mitglied, welches 25 oder 40 Jahre dem Verein ununterbrochen angehört, erhält die silberne bzw. goldene Ehrennadel des Vereins. Bei Übernahme von Mitgliedern eines anderen Vereins, wird die Mitgliedschaft des dortigen Vereins angerechnet, wenn der schriftliche Nachweis dieses Vereins erbracht wird.</p>	unverändert
Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden, die dem Verein seit 40 Jahren ununterbrochen angehören und das 65. Lebensjahr vollendet haben. In besonderen Fällen kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes jedem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.	unverändert
Satzungsänderung vom 27.11.2015	Satzungsänderung vom 20.01.2016

Satzungsänderung TUS Gensingen zur Mitgliederversammlung am 20.01.2017

Bisheriger Text	Neuer Text
Anlage 1 zur Satzung	Anlage 1 zur Satzung
Mitgliedsbeitrag für eine erwachsene Person: 5,00€ im Monat	Mitgliedsbeitrag für eine erwachsene Person: 6,50€ im Monat
Kinder vom 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 3,50€ im Monat	Kinder vom 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 4,00€ im Monat
Familienbeitrag (2 Erwachsene und alle Kinder bis 18 Jahre): 9,20€	Familienbeitrag (maximal 2 Erwachsene und alle Kinder bis 18 Jahre): 13,00€ im Monat
Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr sind beitragsfrei, sofern eine erziehungsberechtigte Person Mitglied im Verein ist.	Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr sind beitragsfrei, sofern mindestens eine erziehungsberechtigte Person Mitglied im Verein ist.
Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag für einzelne Personen abweichend von dem Beschluss der Mitgliederversammlung festlegen (Härtefälle).	Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag für einzelne Personen abweichend von dem Beschluss der Mitgliederversammlung festlegen (Härtefälle).
Ehrenmitglieder gem. §17 dieser Satzung sind beitragsfrei.	Ehrenmitglieder gem. §17 dieser Satzung sind beitragsfrei.